

Bundesbeschluss betreffend die Grenzstreitigkeiten im Kanton Appenzell

vom 23. Juli 1870

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Anhörung der Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1869¹,
in Anwendung des Artikels 74 Ziffern 7, 8 und 16 der Bundesverfassung²,
beschliesst:

Art. I Die Grenzausmittlung der Gemeinde Reute, Kantons Appenzell A.-Rh., und der Rhoden Oberegge und Hirsberg, Kantons Appenzell I.-Rh., betreffend

§ 1 Die Grenzen der Gemeinde Reute, mit Inbegriff des ihr zufallenden Teiles der sogenannten rheintalischen und gemeinsamen Waldungen, werden auf Grundlage des Austausches der Güter nach ihrem Werte, folgendermassen festgestellt, und es werden alle innerhalb derselben liegenden Gebäulichkeiten, Güter, Güterteile und Waldungen, als zum ausserrhodischen Gebiete gehörend, anerkannt.

A. Westliche Grenze

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Heiden-Reute-Hirsberg und läuft der Gütergrenze der Reutener und Oberegger Güter entlang bis südlich unter das Haus Nr. 93 von Bänziger in Hirsberg; von da in gerader Linie zuerst der Gütergrenze nach, bis sich diese in einem rechten Winkel nach Osten wendet, und sodann von diesem Punkte, alles in gerader Linie, über das Töbeli bis an die westliche Hausflucht des Hauses Nr. 62, das zu Rickenbach gehört; von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie auf zirka 500 Fuss Länge bis zu dem Punkte, wo die Gütergrenze ans Strässchen zur Säge ausläuft und über das Strässchen in das Bächlein, westlich vom Strässchen, und sodann in östlicher Richtung dem Bächlein entlang bis oberhalb der Säge; dann quer über das Strässchen in die Gütergrenze unterhalb des zu Segen gehörenden Hauses Nr. 54 und oberhalb der Lochmühle und dieser Gütergrenze nach bis in den Fallbach, die Lochmühle mit den dazu gehörenden Gütern bei Innerrhoden belassend. Von diesem Punkte an bildet der Fallbach die Grenze bis zu dem Punkte, wo die westliche Gütergrenze der auf dem rechten Ufer zu Oberrüthi liegenden Güter des Konrad Klee in den Fallbach ausläuft. Von da geht die Grenze den westlichen und südlichen Gütermarken nach bis an das Strässchen von Oberegge nach Steinigacht, die Besetzung des Konrad Klee und die bisherigen ausserrhodischen Güter bei Ausserrhoden belassend. Sodann läuft die Grenze dem nördlichen Rand der Strasse entlang bis östlich vor das Haus von Hauptmann Eugster, dieses Haus bei Oberegge belassend. Von diesem Punkte an wendet sie sich in einem nahezu

BS 1 69

¹ BB1 1869 III 365

² [AS I 3]

rechten Winkel nach Süden und geht in gerader Linie über Hällegg auf eine Länge von zirka 3300 Fuss bis auf einen Punkt zirka 200 Fuss unterhalb des Hauses in Spielberg, den Fussweg durchschneidend. Von diesem Punkt wendet sich die Grenze in einem nahezu rechten Winkel nach Westen und läuft auf eine Länge von zirka 3600 Fuss in ganz gerader Linie südlich an Oberrüthi vorbei auf den höchsten Punkt des Hügels südlich von Heeren, von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie in der Richtung nach dem Hause von Kuser über den höchsten Punkt einer kleinen Erhöhung bis auf den höchsten Punkt einer zweiten kleinen Erhöhung, und von diesem Punkte in einem stumpfen Winkel und gerader Linie bis auf die nächste Waldmarke, welche die Rheintaler Waldungen von denjenigen von Kuser scheidet; sodann den Marken der Rheintaler Waldungen folgend bis zum Ursprung des Lauberbaches und von da in südöstlicher Richtung dem Lauberbach entlang bis in die St. Galler Grenze.

B. Östliche Grenze

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Wolfhalden-Reute-Hirschberg und läuft in südlicher Richtung der Waldgrenze zwischen den Nayener und Reutener Waldungen entlang bis zur Eckmarke, welche die Waldungen von Nayen, Riedhalden und Hirschberg scheidet. Von da läuft sie in einem stumpfen Winkel in östlicher Richtung und gerader Linie auf zirka 3400 Fuss Länge bis zu einem Punkte an der nördlichen Abdachung des Hügels bei der Schwende, zirka 200 Fuss vom Strässchen entfernt, so dass das Haus Nr. 106 südlich von dieser Linie zu liegen kommt. Von diesem Punkte wendet sich die Grenze nach Süden und läuft in gerader Linie auf zirka 2300 Fuss Länge, die westliche Flucht der Scheune in Schwendehalden berührend, bis zum Zusammenfluss des Blaubaches und des Fallbaches. Von hier geht sie in östlicher Richtung dem Fallbach entlang bis zirka 300 Fuss unterhalb des Hauses Nr. 25 im vordern Hof. Von diesem Punkte wendet sie sich im rechten Winkel wieder nach Süden und läuft in gerader Linie auf zirka 4000 Fuss Länge östlich vom Waisenhouse im Watt und östlich neben dem Triangulationssignal bei Knollhausen vorbei bis zu dem Punkte, wo die St. Galler Grenze das Rappentobel durchschneidet.

C. Eventuelle Modifikationen

Für den Fall, dass vor der definitiven Ausmarkung, mit Rücksicht auf die eingangs dieses Paragraphen erwähnte Grundlage derselben, noch weitere Zuscheidungen von ausserrhodischen Gütern an Innerrhoden oder von innerrhodischen Gütern an Ausserrhoden nötig werden, sind im erstern Falle solche zwischen Schwendehalden, Rohnen und Geigerhaus und eventuell in den rheintalischen Waldungen, im zweiten Falle solche beim Hause des Hauptmanns Eugster und eventuell bei den Häusern und Gütern im Hof unterhalb dem Dorfe Reute auf dem rechten Ufer des Fallbaches vorzunehmen.

§ 2 Die sogenannten rheintalischen und gemeinsamen Waldungen, welche nach der in § 1 enthaltenen Grenzbezeichnung nicht zu dem Gebiete der Gemeinde Reute geschlagen werden, sowie die übrigen ausserhalb dieser Grenzen liegenden Gebäulichkeiten, Güter, Güterteile und Waldungen, werden als Bestandteile des innerrhodischen Gebietes beziehungsweise der Rhoden Hirschberg und Oberegg anerkannt.

§ 3 Der Ausmarkung vorgängig soll, sofern die h. Stände von Appenzell nicht darauf Verzicht leisten, eine neue Abschätzung aller in Abtausch fallenden Häuser, Güter und Gutsteile stattfinden und sodann nach Massgabe derselben und unter Beobachtung der in S 1 Buchstabe C enthaltenen Direktionen die Markenlinie definitiv festgestellt werden.

Die Abschätzung sowohl als die definitive Festsetzung der Grenzlinie und die Setzung der Marksteine soll, wenn sich die h. Stände von Appenzell nicht anders darüber verständigen, durch einen vom Bundesrate zu ernennenden eidgenössischen Kommissär vorgenommen werden, welcher zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von Experten beiziehen kann.

§ 4 Die Grenzberichtigung tritt erst mit dem 1. Januar 1875 in dem Sinne in Kraft, dass bis zu diesem Zeitpunkte die Güter und deren Bewohner, welche infolge derselben von dem einen Kanton an den andern übergehen sollen, in denjenigen staatsrechtlichen Verhältnissen, in denen sie sich gegenwärtig befinden, zu verbleiben haben.

Sollte indessen noch vor diesem Zeitpunkte über eines dieser Güter infolge Verkaufes, Tausches, Erbschaft oder irgendeines andern Grundes eine Handänderung stattfinden, so tritt dasselbe Gut nebst den Personen, welche auf demselben wohnen, schon von dem Tage der Handänderung an gerechnet, unter die Hoheit desjenigen Kantons, dem es laut der Grenzberichtigung zugeschrieben worden ist.

Im weitem wird der Gemeinde Reute und den Rhoden Oberegg und Hirschberg die Berechtigung eingeräumt, auf denjenigen Territorialparzellen, welche ihnen nach Massgabe dieses Beschlusses zufallen, unmittelbar nach Fassung desselben neue Strassen zu bauen und hiefür die nötigen Expropriationen vorzunehmen.

§ 5 Über die Grenzen längs den Rhoden Oberegg und Hirschberg und den ausser-rhodischen Gemeinden Trogen, Wald, Heiden, Wolfhalden und Walzenhausen, in soweit dieselben noch einer nähern Bestimmung bedürfen, haben sich die beiden h. Stände unter sich zu verständigen. Sollte diese Verständigung nicht stattfinden, so wird die Bestimmung der Grenzlinie, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates, einem eidgenössischen Kommissär übertragen.

Art. II Die Erledigung der Anstände über die exemten Güter betreffend

§ 1 Es wird prinzipiell anerkannt, dass die Landesgrenze zwischen Innerrhoden und den ausserrhodischen Gemeinden Gais, Bühler und Teufen von der St. Galler Grenze im Bezirk Oberrhodental an durch die alten Landmarken bis zum Zwieselbach, diesem Bach entlang bis zu dessen Einmündung in den Rothbach und sodann dem Rothbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter gebildet werde.

§ 2 Zur Kompensation der dem h. Stande Ausserrhoden durch die völlige Unterordnung der exemten Güter unter die Landeshoheit desjenigen Kantons, in dessen Gebiete sie liegen, dem gegenwärtigen Besitzstand gegenüber, erwachsenden grössern Einbusse an Vorteilen findet eine entsprechende Gebietsabtretung von Innerrhoden an Ausserrhoden statt. Zu diesem Zwecke wird die Landesgrenze für die Zukunft in folgender Weise festgestellt:

A. Bei Gais

Von der Einmündung des Mendlebaches in den Zwieselbach läuft die Grenze dem erstern nach aufwärts bis zur Grenze des Gutes von N. Knechtle in Gais und dann dieser Grenze und derjenigen des Gutes des Joh. Baptist Mazenauer entlang über den Bergrücken zuerst in nördlicher und dann in westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Eckmarke des Gutes des Joseph Manser und von da in nahezu rechtem Winkel, östlich an der Hütte auf Stäggelenweid vorbei, durch das Gut Strick, in nördlicher Richtung, gerader Linie und auf eine Länge von zirka 2800 Fuss in den auf dem rechten Ufer des Rothbaches befindlichen, in letztern vorspringenden Nagelfluhfelsen, etwas oberhalb der Zürcherschen Mühle.

Von der Einmündung des Mendlebaches ostwärts geht die Grenzlinie vorerst dem Zwieselbach nach bis zu dem sogenannten Tiergarten, sodann in gerader Richtung nach dem Markstein Nr. 3, hierauf der alten Grenze nach bis zum Markstein Nr. 4, von da in gerader Linie zu der südlichen Grenzecke von Auers Gut, sodann wieder in gerader Richtung zum Grenzstein Nr. 7 und endlich auf die Höhe des Hirschbergböhl und zum Grenzstein Nr. 9 an der Brandegg.

B. Bei Bühler

Vom Flügen im Rothbach an soll die Grenze laufen in südwestlicher Richtung und gerader Linie aufwärts bis zur südöstlichen Grenzmarke der Armen- und Waisenanstalt von Bühler, von da an in westlicher Richtung längs den südlichen Gütergrenzen der besagten Armen- und Waisenanstalt, derjenigen der Anna Kürsteiner in Unterbrunnern und derjenigen der Weide von Laurenz Zürcher; von da an längs der Waldgrenze in nordwestlicher Richtung über das Töbéli auf die südwestliche Eckmarke der Weide des Joh. Baptist Rechsteiner im Knopf; von da längs den südlichen Gütergrenzen der Heimate Knopf und Kohle bis zur südwestlichen Ecke dieser letztern; von da an in westlicher Richtung und gerader Linie über das zweite Töbéli bis auf den höchsten Punkt im Starken-Weidli, und von da an in leichtem stumpfen Winkel in gerader Linie, südlich hinter dem Scheibenstand vorbei in den Karofelbach und diesem entlang in nördlicher Richtung in den Rothbach.

§ 3 Die in den Jahren 1851/52 von den beiden h. Ständen von Appenzell gemeinschaftlich festgesetzte Grenze bei Stechlenegg sowie die übrige nicht beanstandete Grenze zwischen den sechs innern Rhoden und den betreffenden ausserrhodischen Gemeinden wird auch fürderhin als Landesgrenze anerkannt.

§ 4 Die in Gemässheit der in den §§ 1, 2 und 3 näher bezeichneten Landesgrenze nach Ausserrhoden fallenden bisherigen exemten Güter oder Gutsteile mit ihren Bewohnern werden in jeder Hinsicht der Hoheit des h. Standes Appenzell A.-Rh. und die aus gleichem Grunde nach Innerrhoden fallenden exemten Güter und Gutsteile mit ihren Bewohnern ebenso in jeder Hinsicht der Hoheit des h. Standes Appenzell I.-Rh. untergeordnet und demnach alle bis anhin bestandenen exceptionellen Verhältnisse aufgehoben.

Ebenso fallen die bisherigen innerrhodischen, nach § 2 aber Ausserrhoden zugeheilten Güter und Gutsteile unter die volle Landeshoheit des h. Standes Appenzell A.-Rh.

Der Unterhalt der Brücke über den Zwieselbach und der Landstrasse, insoweit sie nach § 2 Buchstabe A auf ausserrhodisches Gebiet zu liegen kommt, fällt dem h. Stände Appenzell A.-Rh. anheim.

§ 5 Sollten sich beim Setzen der Marksteine neue Streitigkeiten ergeben, über welche sich die beiden h. Stände nicht gütlich vereinigen können, so wird die Austragung derselben einem vom Bundesrat zu ernennenden eidgenössischen Kommissär übertragen, welcher zu diesem Zwecke die nötigen Experten beiziehen kann.

§ 6 Die in den vorstehenden §§ 1-4 enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Bis dahin bleiben die bisherigen exemten sowie die betreffenden innerrhodischen, nun aber Ausserrhoden zugeteilten Güter mit ihren Bewohnern in denjenigen staatsrechtlichen Verhältnissen, in welchen sie sich bis heute befunden haben.

Art. III Die Erledigung der Anstände, über die Klöster Wonnenstein und Grimmenstein betreffend

§ 1 Der Grund und Boden innerhalb der Klostermauern von Wonnenstein und ebenso der Grund und Boden innerhalb der Mauern des Klostergebäudes von Grimmenstein und seiner Kirche haben als Gebiet von Appenzell I.-Rh. zu gelten, und es steht demnach die Territorialhoheit darüber dem letztern zu; wogegen aller dem Kloster Wonnenstein ausserhalb der Klostermauer und dem Kloster Grimmenstein ausserhalb des Klostergebäudes und seiner Kirche inner den Grenzen von Appenzell A.-Rh. zustehende Grundbesitz als auf dem Gebiete des letzteren und unter seiner Territorialhoheit sich befindend anzusehen ist.

§ 2 Sollte aber früher oder später das Kloster Wonnenstein oder das Kloster Grimmenstein eingehen, so fällt gleichzeitig auch dessen laut § 1 unter innerrhodische Staatshoheit gestellte Grund und Boden unter ausserrhodische Landeshoheit.

§ 3 Ohne Zustimmung der Regierung von Appenzell A.-Rh. darf in diesen Klöstern kein anderer geistlicher Orden eingeführt und die jetzige Zahl der Nonnen nicht überstiegen werden.

Art. IV

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

